



Dienstag, 9. Juli 2019

NRW: 5,6 Prozent mehr Sorgerechtsentziehungen im Jahr 2018

Pressestelle

[0211 9449-6661](tel:0211-9449-6661)

pressestelle@it.nrw.de

Düsseldorf (IT.NRW). Im Jahr 2018 wurden 4 572 gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge durchgeführt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 5,6 Prozent mehr Maßnahmen als ein Jahr zuvor (2017: 4 328). Nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ordneten die Gerichte in 2 026 Fällen den vollständigen und in 2 546 Fällen den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge an. Bei einem teilweisen Entzug wird zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge entzogen.

Unter den 2 546 Fällen des teilweisen Entzugs der elterlichen Sorge wurde in 1 944 Fällen das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen. Die Einschränkung oder der Entzug des elterlichen Sorgerechts erfolgt, wenn eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen besteht.

Im Jahr 2018 bearbeiteten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen außerdem 34 818 Sorgeerklärungen; das waren 3,9 Prozent mehr als 2017 (damals: 33 506). Die Sorgeerklärung (häufiger auch als Sorgerechtserklärung bezeichnet) ist eine spezielle Willenserklärung nicht miteinander verheirateter Eltern, die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam ausüben zu wollen. Die elterliche Sorge kann den Eltern - auf Grundlage einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung - ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen werden. Mit der Abgabe der Sorgeerklärung vor einer Urkundsperson steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu (§ 1626a Abs. 1 BGB). (IT.NRW)

(178 / 19) Düsseldorf, den 9. Juli 2019

[!\[\]\(d3102649f02e825ddb76dc3de0190154_img.jpg\) Entzug des Sorgerechts und Sorgeerklärungen in Nordrhein-Westfalen 2018 \(Kreisergebnisse\)](#)